



Zweckverband

Abfall- und Wertstoffeinsammlung
für den Landkreis Darmstadt-Dieburg

- Verbandssatzung -

Verbandssatzung

Aufgrund der §§ 5 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. S. 83), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfall- und Wertstoffeinsammlung für den Landkreis Darmstadt-Dieburg in ihrer Sitzung am 14.06.2022 (20. Änderung), am 11.12.2024 (21. Änderung) und am 10.12.2025 folgende 22. Änderung der Verbandssatzung für den ZAW beschlossen:

P r ä a m b e l

Mit der Bildung des „Zweckverbandes Abfall- und Wertstoffeinsammlung für den Landkreis Darmstadt-Dieburg“ - nachfolgend ZAW genannt - verbinden die Städte und Gemeinden des Landkreises Darmstadt-Dieburg sowie der Landkreis Darmstadt-Dieburg - nachfolgend Landkreis genannt - die Zielsetzung:

- einer Vereinheitlichung der Einsammlung und des Transportes von Abfällen und Wertstoffen sowie deren Verwertung bzw. Beseitigung im Bereich des Landkreises,
- die Übernahme der gesetzlichen Einsammlungspflicht der Kommunen durch den ZAW und
- die Übernahme der Abfallverwertung bzw. -behandlung für bestimmte Abfallfraktionen durch den ZAW

um im Zuge der bewährten interkommunalen Zusammenarbeit die Kreislaufwirtschaft, die Entsorgungssicherheit und die Wirtschaftlichkeit für die Bürgerschaft weiter zu verbessern.

I. Allgemeines

§ 1 Mitglieder, Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Landkreis Darmstadt-Dieburg (Kreis) sowie die nachstehenden Städte und Gemeinden des Landkreises Darmstadt-Dieburg
- | | |
|------------------------------|-------------------------------|
| a) Gemeinde Alsbach-Hähnlein | m) Gemeinde Modautal |
| b) Stadt Babenhausen | n) Gemeinde Mühlthal |
| c) Gemeinde Bickenbach | o) Gemeinde Münster |
| d) Stadt Dieburg | p) Stadt Ober-Ramstadt |
| e) Gemeinde Eppertshausen | q) Gemeinde Otzberg |
| f) Gemeinde Erzhausen | r) Stadt Pfungstadt |
| g) Gemeinde Fischbachtal | s) Stadt Reinheim |
| h) Stadt Griesheim | t) Gemeinde Roßdorf |
| i) Stadt Groß-Bieberau | u) Gemeinde Schaafheim |
| j) Stadt Groß-Umstadt | v) Gemeinde Seeheim-Jugenheim |
| k) Gemeinde Groß-Zimmern | w) Stadt Weiterstadt |
| l) Gemeinde Messel | |

bilden einen Zweckverband nach den Vorschriften des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Abfall- und Wertstoffeinsammlung für den Landkreis Darmstadt-Dieburg“ (ZAW).
- (3) Der ZAW hat seinen Sitz in 64409 Messel, Roßdörfer Straße 106.
- (4) Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

§ 2 Selbstverwaltungskörperschaft

Der ZAW ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung.

Er hat das Recht, Beamte zu beschäftigen.

§ 3 Aufgaben, Befugnisse

- (1) Dem ZAW sind gem. § 8 (1) KGG die abfallwirtschaftlichen Aufgaben der Städte und Gemeinden im Verbandsgebiet im Sinne des HAKrWG in der jeweils gültigen Fassung mit folgender Ausnahme übertragen:

Getrenntsammlung und Verwertung von Textilabfällen gemäß § 20 KrWG.

- (2) Der Landkreis hat als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gem. dem HAKrWG alle, bis auf Ausnahme der Aufgabenübertragung gem. § 1 Abs. 3 und 4 der Abfallsatzung des Landkreises, abfallwirtschaftlichen Aufgaben gem. § 8 Abs. 1 KGG an den ZAW übertragen.

An die Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises ist der ZAW mit den in seinem Gebiet eingesammelten Abfällen angeschlossen.

- (3) Der ZAW kann die operative Nachsorge der Deponie Pfungstadt für den Landkreis Darmstadt-Dieburg durchführen.
- (4) Der ZAW kann die Zuständigkeiten für die Nachsorge der Deponie Pfungstadt als Betreiber vom Landkreis Darmstadt-Dieburg übernehmen.
- (5) Der ZAW hat für die Erfüllung seiner Aufgaben die erforderlichen Einrichtungen und Anlagen zu schaffen, zu betreiben und ihre Kapazitäten zu sichern. Er kann sich hierzu Dritter bedienen. Auch Mitglieder des ZAW können Dritte sein.
- (6) Der ZAW hat die als Sondervermögen des Landkreises vom Eigenbetrieb Da-Di-Werk Umweltmanagement betriebenen Kompostierungsanlagen sowie die Geschäftsstelle in Messel übernommen.
- (7) Der ZAW ist ermächtigt, anstelle der Verbandsmitglieder nach den für die übertragenen Aufgaben geltenden Vorschriften Satzungen zu erlassen sowie den Anschluss- und Benutzungzwang vorzuschreiben.
- (8) Führt ein Verbandsmitglied Aufgaben für den ZAW durch oder erbringt es für diesen Dienstleistungen bzw. der ZAW für das Verbandsmitglied, so sind die hierdurch entstandenen und nachgewiesenen Kosten zu ersetzen.

Die Details dieser Aufgabendurchführung werden in gesonderten Vereinbarungen geregelt.

§ 4 Aufgaben der Städte und Gemeinden

- (1) Sonderleistungen der Städte und Gemeinden bedürfen der Zustimmung durch die Verbandsversammlung.
- (2) Die Sachkosten von in den Städten und Gemeinden mit der Zielsetzung einer Vermeidung der Restmüllmengen organisierten Sammelsystemen werden vom ZAW getragen, sofern sie dem Abfallwirtschaftskonzept sowie den Trennvorschriften gemäß der Abfallsatzung des ZAW in der jeweiligen Fassung entsprechen und soweit die Kosten der Entsorgung oder Verwertung die Kosten der Restmüllentsorgung nicht übersteigen. Gehen die Kosten über die Restmüllentsorgungskosten hinaus, entscheidet die Verbandsversammlung über eine weitergehende Kostenübernahme.
- (3) Die Personalkosten der Städte und Gemeinden im Bereich der Einsammlung werden pauschal nach dem Einwohnermaßstab vom ZAW getragen. Der anzuwendende Satz wird im jeweiligen Wirtschaftsplan des ZAW festgelegt.

§ 5 Organe

Die Organe des ZAW sind:

1. Die Verbandsversammlung
2. Der Verbandsvorstand

II. Verbandsversammlung

§ 6 Zusammensetzung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den von den Mitgliedern des ZAW entsandten Vertretern/innen.
 - a) Für die Mitgliedsstädte und -gemeinden je angefangene 10.000 Einwohner ein Sitz.
 - b) Für den Landkreis je angefangene 50.000 Einwohner ein Sitz.

Jeder/jede Vertreter/in eines Verbandsmitgliedes hat in der Verbandsversammlung eine Stimme.

Maßgebend für die Städte und Gemeinden ist die Einwohnerzahl, die für den letzten Termin vor Beginn der Wahlzeit vom Hessischen Statistischen Landesamt festgestellt und veröffentlicht worden ist.

- (2) Die Vertreter für die Verbandsversammlung werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder aus ihren Reihen oder des Gemeindevorstands, des Magistrats oder dem Kreisausschuss nach

den Grundsätzen der Verhältniswahl für deren Wahlzeit gewählt. Für jeden Vertreter ist ein/e Stellvertreter/in zu wählen.

Die Vertreter/innen üben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt der neu gewählten Vertreter/innen weiter aus.

Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern Weisungen erteilen.

Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl des Mitglieds wegfallen.

Mitglieder des Verbandsvorstandes bzw. eigenes Personal des ZAW können der Verbandsversammlung nicht angehören.

(3) Die Vertreter/innen der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

Ehrenamtlich in der Verbandsversammlung Tätige haben nach § 17 Abs. 5 KGG Anspruch auf eine Entschädigung im Sinne des § 27 der Hessischen Gemeindeordnung nach der jeweils gültigen Entschädigungssatzung des ZAW.

(4) Im Übrigen gilt § 15 Abs. 2 bis 4 KGG.

§ 7 Vorsitz, Einberufung

(1) Die Verbandsversammlung wählt in der ersten Sitzung einer Wahlzeit aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit einen/eine Vorsitzenden/Vorsitzende und zwei stellvertretende Vorsitzende. § 57 HGO gilt entsprechend.

(2) Der/Die Vorsitzende, im Verhinderungsfalle einer seiner/ihrer Stellvertreter/innen, leitet die Verbandsversammlung und beruft sie ausschließlich elektronisch unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung ein. Beratungsvorlagen sowie Anlagen werden elektronisch über das Politik-Informationsportal zur Verfügung gestellt. Ausnahmsweise kann der/die Vertreter/in anstatt dessen die Übersendung in Schriftform verlangen.

Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 7 Kalendertage liegen. Die Ladungsfrist kann in Eifällen von dem/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung abgekürzt werden, wobei in diesem Fall die Ladung spätestens am Tag vor der Sitzung zugehen muss. Hierauf muss in der Einberufung ausdrücklich hingewiesen werden.

Die Sonderladungsfristen des § 58 (3) HGO sind zu beachten.

(3) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn es der Verbandsvorstand oder ein Viertel der satzungsmäßigen Stimmen unter Angabe der zur Verhandlung stehenden Angelegenheiten schriftlich verlangen.

- (4) Zu ihrer ersten Sitzung nach Ablauf einer Wahlzeit wird die Verbandsversammlung von dem/der Vorsitzenden des Verbandsvorstands einberufen. Bis zur Wahl des/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung führt das an Jahren älteste Mitglied der Verbandsversammlung den Vorsitz.
- (5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Für einzelne Tagesordnungspunkte kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 8 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung als oberstes Organ des Zweckverbandes entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes und die ihr durch das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) zugewiesenen Aufgaben. Sie ist insbesondere zuständig für:
 1. die Wahl des/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seiner/ihrer Stellvertreter/innen,
 2. die Wahl der durch Wahl zu bestimmenden Mitglieder des Verbandsvorstandes,
 3. die Änderung und Ergänzung der Verbandssatzung, insbesondere die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, die Änderung der Verbandsaufgabe, die Übernahme von neuen Aufgaben, die wesentliche Aus- und Umgestaltung wahrgenommener Aufgaben,
 4. den Erlass, die Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Satzungen,
 5. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan (§ 15 EigBGes) mit seinen Anlagen (§ 19 EigBGes),
 6. Feststellung des Jahresabschlusses und der Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlusts sowie den Ausgleich von Verlustvorträgen,
 7. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss
 8. die Entlastung des Vorstandes,
 9. die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
 10. die Genehmigung von Verträgen des ZAW mit Dritten, insbesondere mit den Städten und Gemeinden und dem Landkreis wegen der Wahrnehmung von deren nach geltendem Abfallrecht zugeordneten Aufgaben,
 11. die Führung eines Rechtsstreites von größerer Bedeutung und den Abschluss von Vergleichen, so weit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 12. die Auflösung des ZAW und die damit verbundene Verteilung von Vermögen oder Verbindlichkeiten,
 13. die Festsetzung der Umlage nach § 15 Abs. 2,
 14. Erwerb, Veräußerung und Belastungen von Grundstücken und grundstückgleichen Rechten.
- (2) Die Verbandsversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse einen Haupt- und Finanzausschuss (HFA).

- (3) Die Verbandsversammlung kann unbeschadet des § 51 HGO die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten dem HFA oder dem Verbandsvorstand widerruflich zur endgültigen Beschlussfassung übertragen.

§ 9 Beschlussfähigkeit, Abstimmung und Niederschrift der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten ist und die anwesenden Vertreter der Gemeinden und Landkreise wenigstens die Hälfte der vertretenen Stimmen erreichen.

§ 53 Abs. 2 HGO gilt entsprechend.

- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 54 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 HGO gelten entsprechend.

In den Fällen des § 8 Abs. 1 Ziffern 3, 4 und 12 ist eine 2/3-Mehrheit für eine Beschlussfassung erforderlich.

- (3) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlung der Verbandsversammlung ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen, aus der ersichtlich sein muss, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vollzogen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird. Die Ergebnisniederschrift der Verbandsversammlung ist von dem/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen und allen Mitgliedern der Verbandsversammlung binnen 14 Tagen nach der Sitzung elektronisch über das Politik-Informationsportal zur Verfügung zu stellen.

Dies gilt auch für den Fall einer Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung.

- (4) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt worden und tritt die Verbandsversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 10 Haupt- und Finanzausschuss (HFA)

- (1) Der HFA (s. § 8 Abs. 2) besteht aus sieben Mitgliedern und erarbeitet für die Verbandsversammlung Empfehlungen zu Beschlussvorlagen.

- (2) Der Ausschuss setzt sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammen. Die Sitzverteilung erfolgt entsprechend § 22 Abs. 3 und 4 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG).
- (3) Die Fraktionen benennen dem/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung innerhalb einer Woche nach der Bildung des Ausschusses schriftlich oder elektronisch die Ausschussmitglieder; der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung hat die Zusammensetzung des Ausschusses der Verbandsversammlung bekanntzugeben. Die Ausschussmitglieder können von jedem Fraktionsmitglied vertreten werden. Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber dem/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dem/der Ausschussvorsitzenden schriftlich oder elektronisch zu erklären.
- (4) Der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt zur ersten Sitzung des Ausschusses nach seiner Bildung und führt den Vorsitz bis zur Wahl des/der Ausschussvorsitzenden und dessen Stellvertreter/in.
- (5) An den Sitzungen des HFA kann der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung oder sein/e/ihr/e Stellvertreter/in mit beratender Stimme teilnehmen. Der Verbandsvorstand ist im HFA zu hören bzw. auskunftspflichtig.
Der HFA kann die Geschäftsführung sowie Dritte zu den Beratungen zuziehen. Die Verbandsmitglieder haben das Recht, Mitarbeitende des Beteiligungsmanagements zu entsenden, soweit dies ihre Beteiligungsrichtlinie vorsieht. Die Vorschriften des § 62 Abs. 4-6 HGO finden sinngemäß Anwendung.
- (6) Für den Geschäftsgang des Ausschusses gelten sinngemäß die Vorschriften der §§ 7 Abs. 2, 9 und 13 Abs. 1 und 3 dieser Verbandssatzung.

III. Verbandsvorstand

§ 11 Zusammensetzung

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem/der für den Abfallbereich zuständigen Dezerrenten/Dezernentin des Landkreises als Verbandsvorstandsvorsitzendem/Verbandsvorstandsvorsitzender, einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden sowie fünf weiteren von der Verbandsversammlung aus den Reihen der Verbandsversammlung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählten Verbandsvorstandsmitgliedern.
- (2) Die Verbandsvorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig der Verbandsversammlung angehören. Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen die Verbandsvorstandsmitglieder ihre Amtsgeschäfte bis zum Amtsantritt der neu gewählten Vorstandsmitglieder weiter, längstens jedoch auf die Dauer von drei Monaten.

- (3) Das Amt von Verbandsvorstandsmitgliedern, die zur Zeit ihrer Wahl ein Amt oder Mandat bei dem Verbandsmitglied ausüben, endet mit dem Verlust des Amtes oder des Mandats.
- (4) Der Verbandsvorstand ist ehrenamtlich tätig. Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf eine Entschädigung im Sinne des § 27 der Hessischen Gemeindeordnung nach der jeweils gültigen Entschädigungssatzung des ZAW.
- (5) Der Vorstand kann jederzeit Dritte zu den Beratungen hinzuziehen, sofern diese Personen unter Wahrung der Verschwiegenheitspflicht einen sachlichen Beitrag zur Regelung einer bestimmten Angelegenheit leisten können.

§ 12 Zuständigkeit, Leitung, Geschäftsführung

- (1) Der Verbandsvorstand führt die laufenden Verwaltungsangelegenheiten des ZAW durch, soweit sie nicht nach dem Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit oder dieser Verbandssatzung der Verbandsversammlung vorbehalten sind. Er bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt diese aus.
Dies schließt den Abschluss, die Abwicklung und die Prolongation von Kreditverträgen und wirtschaftlich gleichkommende Rechtsgeschäfte ein.
- (2) Die Sitzungen des Verbandsvorstandes werden von dem/der Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung von seinem/seiner oder ihrem/ihrer Stellvertreter/in geleitet.
- (3) Soweit nicht aufgrund gesetzlicher Vorschrift oder nach dieser Satzung oder nach Weisung des/der Vorsitzenden des Vorstandes oder wegen der Bedeutung der Sache der Verbandsvorstand im Ganzen zur Entscheidung berufen ist, werden die laufenden Verwaltungsangelegenheiten von dem/der Vorstandsvorsitzenden selbständig erledigt.
- (4) Der/Die Vorstandsvorsitzende kann in dringenden Fällen, wenn die vorherige Entscheidung des Verbandsvorstandes nicht eingeholt werden kann, die erforderlichen Maßnahmen von sich aus anordnen. Er/Sie hat unverzüglich dem Verbandsvorstand hierüber zu berichten.
- (5) Erklärungen des ZAW werden in seinem Namen durch den/die Verbandsvorstandsvorsitzende/n oder dessen/deren Stellvertreter/in abgegeben. Für die Abgabe von Erklärungen, durch die der ZAW verpflichtet werden soll, gelten die Vorschriften des § 16 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.
Erklärungen, durch die der ZAW verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie durch den/die Verbandsvorstandsvorsitzende/n und einem/einer seiner/ihrer

Stellvertreter/innen oder einem/einer dieser und einem/einer weiteren, von dem Verbandsvorstand dazu beauftragten Mitglied des Verbandsvorstandes handschriftlich unterzeichnet sind.

Dies gilt nicht für die Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für den Verband nicht von erheblicher Bedeutung sind sowie für Erklärungen, die ein/e für das Geschäft oder für den Kreis von Geschäften ausdrücklich Beauftragte/r abgibt, wenn die Vollmacht nach Satz 3 und 4 erteilt ist.

- (6) Der Verbandsvorstand kann eine Geschäftsführung bestellen. Diese erledigt die laufenden Verwaltungsangelegenheiten des Verbandes nach Maßgabe des Vorstandes und der Verbandsversammlung in Verbindung mit einer Geschäftsordnung.

§ 13 Sitzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, von dem/der Vorsitzenden ausschließlich elektronisch unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung zu einer Sitzung einzuberufen. Beratungsvorlagen sowie Anlagen werden elektronisch über das Gremien-Informationsportal zur Verfügung gestellt. Ausnahmsweise kann der/die Vertreter/in anstatt dessen die Übersendung in Schriftform verlangen.

Die Sitzungen werden als Präsenzveranstaltung durchgeführt. In einfachen Angelegenheiten, die keiner Beratung bedürfen, kann der Verbandsvorstand Beschlüsse im Umlaufverfahren (per Brief oder E-Mail) fassen, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Beratungen können mittels anderer Kommunikationsformen durchgeführt werden, die Beschlussfassung hierzu erfolgt dann in der nächsten Präsenzsitzung.

Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 7 Kalendertage liegen. In Eilfällen kann die Ladungsfrist bis auf einen Tag abgekürzt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 58 Abs. 1 und 2 und § 61 HGO sinngemäß.

- (2) Auf Verlangen von mindestens ein Viertel der Vorstandsmitglieder muss der/die Vorsitzende unverzüglich eine Sitzung des Verbandsvorstandes einberufen. Im Übrigen gilt § 69 Abs. 1 HGO entsprechend.

- (3) Die Sitzungen des Verbandsvorstandes werden von dem/der Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem/seiner Stellvertreter/in, geleitet.

- (4) Der Vorstand tagt in der Regel nicht öffentlich.

Der/Die Vorsitzende der Verbandsversammlung oder sein/ihr/e Stellvertreter/in sowie die Geschäftsführung nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 14 Beschlussfassungen des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- (3) Die Beschlüsse der Verbandsvorstandsmitglieder werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorstandsvorsitzende nimmt an der Abstimmung teil. Bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag. § 54 Abs. 1 Satz 3 HGO findet entsprechende Anwendung.
- (4) Über die Sitzung des Verbandsvorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem vom Verbandsvorstand zu wählenden Schriftführer/in zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern binnen 14 Tagen nach der Sitzung elektronisch über das Gremien-Informationsportal zur Verfügung zu stellen ist.
- (5) Im Übrigen gelten §§ 41, 67, 68 HGO entsprechend.

§ 15 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der ZAW erhebt zur Deckung der Kosten der Abfallwirtschaft kostendeckende Gebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG), des Hessischen Kommunalabgabengesetzes und seiner Abgabensatzungen.
- (2) Sollten trotz Maßgabe der Regelung in § 15 Abs. 1 die Einnahmen des ZAW in Ausnahmefällen nicht ausreichen, um den Finanzbedarf des Verbandes zu decken, erhebt der Verband von seinen Mitgliedern eine Umlage. Die Umlage ist im Wirtschaftsplan festzusetzen.
Die Mitglieder sind im Verhältnis ihrer Stimmrechte zueinander zur Umlagezahlung verpflichtet.

Hinweis:

Die Ausgaben des ZAW sind vorrangig und regelmäßig aus Gebühreneinnahmen zu finanzieren. (vgl. auch § 10 KAG).

§ 15 Abs. 2 stellt eine Auffangvorschrift für die Fälle dar, in denen - aus welchen Gründen auch immer - Gebühren und sonstige Einnahmen nicht ausreichen, um unter Berücksichtigung etwaiger Fehlbeträge aus Vorjahren den Finanzbedarf zu decken. Die Vorschrift wird auch im Falle einer Verbandsauflösung für die vermögensrechtliche Auseinandersetzung relevant (vgl. § 17 der Verbandssatzung).

§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Verbandssatzung, ihre Ergänzung oder Änderung sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen des ZAW werden unter Angabe des Bereitstellungstages auf der Internetseite des ZAW unter www.zaw-online.de öffentlich bekannt gemacht. Zudem hat der ZAW im Darmstädter Echo auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich hinzuweisen. In der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung des Zweckverbandes handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der allgemeinen Dienststunden der Geschäftsstelle in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen. Die öffentliche Bekanntmachung im Internet ist mit dem Ablauf des Bereitstellungstages vollendet.
- (2) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden diese in der Geschäftsstelle des ZAW (Sekretariat), Roßdörfer Str. 106, 64409 Messel, zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Dienststunden ausgelegt. Gegenstand, Ort, Tageszeit und Dauer der Auslegung sind spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung gemäß Abs. 1 öffentlich bekannt zu machen; das gleiche gilt, wenn durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen enthält; die Auslegungsfrist beträgt, wenn gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, sieben Tage.
- (3) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt die Veröffentlichung durch Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln in der Geschäftsstelle des ZAW (Sekretariat), Roßdörfer Str. 106, 64409 Messel. In diesem Falle ist die vorgeschriebene Veröffentlichung oder Verkündigung unverzüglich nachzuholen, auf den erfolgten Aushang ist dabei hinzuweisen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf einer Woche seit Beginn des Aushanges vollendet. Beginn und Ende der Bekanntmachung sind auf dem öffentlichen Aushang zu vermerken.
Vorgenannte Regelung gilt entsprechend für andere amtliche Bekanntmachungen und Hinweise.
- (4) Im Internet nach Abs. 1 bekannt gemachte Satzungen sind für die Dauer ihrer Geltung unter der angegebenen Internetadresse dauerhaft zugänglich zu halten. Im Fall der Änderung der Satzungen gilt dies nicht nur für den ursprünglichen Text der Rechtsvorschrift und für die Änderungsnorm, sondern auch für die aktuell gültige Fassung der Satzung. Alle im Internet veröffentlichten Vorschriften sind durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern. Jede Person hat das Recht, im Internet bekannt gemachte Satzungen während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des ZAW (Sekretariat), Roßdörfer Str. 106, 64409 Messel, in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen. Auf dieses Recht ist bei der Veröffentlichung der Satzung in der jeweiligen Hinweisbekanntmachung nach Abs. 1 aufmerksam zu machen.

§ 17 Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Der ZAW kann aufgelöst werden, wenn der Zweck des Verbandes nicht mehr gegeben ist oder auf andere Art voll wahrgenommen werden kann. Ein solcher Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung.
Die Verbandsmitglieder verpflichten sich zu Verhandlungen über die Neuorganisation der abfallwirtschaftlichen Aufgaben gem. KrWG/HAKrWG.
Für die Auflösung ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.
- (2) Das bei der Auflösung des ZAW vorhandene Vermögen einschließlich der Schulden wird unter den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis der Stimmanteile gem. § 6 Abs. 1 zum Zeitpunkt der Auflösung verteilt.
- (3) Soweit Eigentum zu Zwecken der Verwertung und Beseitigung zu dienen bestimmt ist, fällt es dem dann zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorger zu. Soweit auf dem Gebiet einer Gemeinde oder Stadt ein Wertstoffhof oder sonstige Annahmestellen bestehen, fallen diese der betreffenden Kommune zu.
Für den Übergang des Eigentums entrichten die übernehmenden Mitglieder den noch nicht über Gebühren finanzierten Restbuchwert an den ZAW.
Der Verband tilgt hiermit eventuelle Verbindlichkeiten, im Übrigen gilt Abs. 2.
- (4) Im Falle der Auflösung haften die Verbandsmitglieder für die gegenüber dem ZAW erworbenen Rechte und Anwartschaften der Bediensteten des ZAW als Gesamtschuldner.
Das beim ZAW beschäftigte Personal ist im Falle der Auflösung des ZAW von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen. Diese Übernahme ist von den Verbandsmitgliedern einvernehmlich zu regeln.

§ 18 Kündigung der Mitgliedschaft

- (1) Das Recht zur Kündigung der Mitgliedschaft besteht nach den gesetzlichen Vorschriften des § 21 Abs. 1 bis 3 KGG. Die Kündigung bedarf nach § 21 Abs. 3 KGG der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.
- (2) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, so hat es keinerlei Ansprüche an das Verbandsvermögen. Bestehende Vertragsverhältnisse mit ihren Verpflichtungen sind noch bis zum Vertragsablauf zu erfüllen. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, den in Folge des Ausscheidens dem ZAW und den anderen Mitgliedern entstehenden, ausscheidungsbedingten Mehraufwand auszugleichen.

§ 19 Aufsicht

Der ZAW steht unter der Aufsicht des Regierungspräsidiums in Darmstadt.

§ 20 Haushaltsführung, Rechnungsprüfung

- (1) Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung sind die Vorschriften über die Eigenbetriebe sinngemäß anzuwenden.
- (2) Die Wirtschafts- und Haushaltsführung des ZAW wird nach den Vorschriften der doppelten kaufmännischen Buchführung durchgeführt.
- (3) Kassenprüfungen sind vom Fachbereich Revision des Landkreis Darmstadt-Dieburg durchzuführen.

§ 21 Weitere Rechtsgrundlagen

Soweit nicht das KGG in der jeweils gültigen Fassung oder diese Satzung etwas anderes bestimmen, sind die für Gemeinden geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

§ 22 Inkrafttreten

Die 22. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.